jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1977/2/14 Bkv3/75, Bkv3/80

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.02.1977

Norm

RAO §1 ff

Rechtssatz

Der Kammerausschuß hat darauf zu achten, daß jede Scheinpraxis, das ist Aufnahme in die Liste ohne wirkliche Beschäftigung in einer Rechtsanwaltskanzlei, vermieden werde.

Entscheidungstexte

- Bkv 3/75
  Entscheidungstext OGH 14.02.1977 Bkv 3/75
- Bkv 3/80
  Entscheidungstext OGH 14.09.1981 Bkv 3/80
  Vgl ausdrücklich gegenteilig; Beisatz: Keine Verweigerung der Eintragung auf Grund der Annahme, daß die Ausbildung des Eintragungswerbers nicht in hinreichender Weise erfolgen werde. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0071633

Dokumentnummer

JJR_19770214_OGH0002_000BKV00003_7500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at